

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 13/5696 –

Haltung der Bundesregierung zu „Vertriebenen-Patenschaft“

Am 30. August 1996 berichtete der Informationsdienst des Bundes der Vertriebenen (BdV) „Deutscher Ostdienst“ (DOD) unter der Überschrift „Partnerschaft in Schlesien für Schlesien“ über die Unterzeichnung des Patenschaftsvertrages zwischen der polnischen Gemeinde Jemielnica und der deutschen Gemeinde Laubusch. Die Patenschaft, so der DOD, sei über die „gezielte Vermittlung“ des Studenten J. H. zustande gekommen und wurde als „die erste neue Vertriebenen-Patenschaft seit zehn Jahren“ gewertet. J. H., der laut der Zeitung „Schlesisches Wochenblatt“ vom 23. August 1996 ein Ferienpraktikum bei der Oppelner Geschäftsstelle des Verbandes der deutschen Gesellschaften ableistete und mit dem Bonner BdV zusammenarbeitet, wird im DOD mit den Worten wiedergegeben „Die Einbindung der polnischen Minderheit in Himmelwitz (Jemielnica, der Verfasser) und der sorbischen in Laubusch verleihe der Partnerschaft ihren besonderen Reiz“. Der „Vertriebenen-Patenschaft“ wird im Freundschafts- und Partnerschaftsvertrag, durch die „Erwartung der Verwirklichung des Rechtes auf die Heimat, des Selbstbestimmungsrechtes in friedlichem Wandel und von Volksgruppenrechten“ Ausdruck gegeben.

Laut DOD spiegelte sich der „besondere Stellenwert“ der feierlichen Unterzeichnung des Freundschafts- und Partnerschaftsvertrages auch durch die Teilnahme von zwei deutschen Diplomaten aus dem Generalkonsulat in Breslau und dem Vizekonsulat in Oppeln wieder, die sich von der neuen Partnerschaft „sehr angetan“ zeigten.

1. Wurde das Ferienpraktikum des Studenten J. H. aus Bundesmitteln bezuschüsst oder inwieweit war es Bestandteil von Maßnahmen, die aus Bundesmitteln bezuschüsst wurden?

Eine Finanzierung aus Bundesmitteln fand weder direkt noch indirekt statt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Partnerschaft zwischen Jemielnica und Laubusch im Hinblick auf das deutsch-polnische Verhältnis?

Grundsätzlich hat die Bundesregierung ein hohes Interesse an Partnerschaften zwischen deutschen und polnischen Gemeinden und hat dies auch anlässlich des I. Deutsch-Polnischen Kommunalpartnerschaftskongresses in Görlitz (4./5. Oktober 1996) deutlich gemacht. Die Bundesregierung nimmt keinen Einfluß darauf, welche Gemeinden Partnerschaften abschließen. Sie hofft, daß auch die Partnerschaft von Laubusch mit Himmelwitz über konkrete Projekte der Zusammenarbeit einen Beitrag zur Vertiefung der Kontakte zwischen den Menschen unserer beiden Länder leisten wird.

3. Inwieweit teilt die Bundesregierung die im DOD wiedergegebenen positiven Aussagen zweier deutscher Diplomaten über die Partnerschaft?

Der anwesende Vertreter des Generalkonsulates Breslau hat bei der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung der beiden Gemeinden ein Grußwort gesprochen, in dem er auf das völkerverbindende Element von Städtepartnerschaften hingewiesen und die Einbeziehung der Partnergemeinden von Laubusch in Frankreich und in den westlichen Bundesländern begrüßt hat. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Äußerungen nicht zu kritisieren.

Der gleichfalls anwesende Angehörige der Außenstelle Oppeln hat sich nicht geäußert.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Mittlerorganisationen wie der BdV oder ein dem BdV angeschlossener Verband an dem Freundschafts- und Partnerschaftsvertrag mitgewirkt hat?

Wenn nicht, kann die Bundesregierung ausschließen, daß Mittlerorganisationen wie der BdV oder ein dem BdV angeschlossener Verband an dem Freundschafts- und Partnerschaftsvertrag mitgewirkt hat?

Der Bund der Vertriebenen (BdV) hat gegenüber der Bundesregierung erklärt, daß der Student J. H. weder durch ihn noch durch einen angeschlossenen Verband nach Schlesien entsandt wurde, daß J. H. keine Mittel von den genannten Verbänden erhalten und der BdV auch nicht an dem Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt habe.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich den politischen Einfluß, den der BdV oder die angeschlossenen Verbände als Mittlerorganisationen gegenüber Minderheitenorganisationen, zu deren Gunsten Projekte durchgeführt werden, geltend machen können?

Der BdV ist eine unter zahlreichen Mittlerorganisationen, die für die Bundesregierung im Rahmen ihrer Hilfsmaßnahmen für die deutsche Minderheit in der Republik Polen tätig werden. Der

Inhalt der von den Mittlerorganisationen durchzuführenden Projekte wird zwischen der Bundesregierung und der deutschen Minderheit in Polen abgestimmt und in einem bindenden Bewilligungsbescheid festgeschrieben. Die Annahme, daß mit der Einschaltung von Mittlerorganisationen in die Durchführung von Projekten politische Einflußnahme verbunden ist, ist daher unbegründet.

6. Erhält der Deutsche Freundschaftskreis Himmelwitz eine Förderung aus Bundesmitteln?

Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln?

Der Deutsche Freundschaftskreis Himmelwitz hat, wie praktisch alle Ortsverbände, teil an den Mitteln des Bundesministeriums des Innern, die der Bezirksvorstand Oppeln über das Generalkonsulat Breslau oder den BdV erhält. Die Mittel stammen aus dem Haushaltsskapitel 0640 Titel 684 21. Die Zuwendungen an die Ortsgruppe über den Bezirksvorstand betragen aus diesem Titel seit 1991 zusammen ca. 5 600 DM (jeweiliger Zloty-Gegenwert) sowie in den Jahren 1991 bis 1995 teilweise direkt vom BdV aus gleichem Titel 17 025 DM. Das Auswärtige Amt forderte über das Generalkonsulat die 770-Jahrfeier der Gemeinde 1995 mit 2 000 Zl (1 130 DM) aus Kapitel 05 04 Titel 686 16 BA 5.

7. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Inhalt des Freundschafts- und Partnerschaftsvertrages ein und falls sie ihm insgesamt oder in Teilen ablehnend gegenüber steht, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um hinsichtlich der Teilnahme zweier deutscher Diplomaten an der Unterzeichnung des Freundschafts- und Partnerschaftsvertrages ihre Distanz zu dem politischen Inhalt der Partnerschaft deutlich zu machen?

Grundlage der deutsch-polnischen Beziehungen sind die gültigen Verträge zwischen Deutschland und Polen. Diese Verträge enthalten auch gegenseitige Verpflichtungen zur Förderung der jeweiligen Minderheiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist ausschließlich durch diese Verträge, insbesondere auch durch den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, den Einigungsvertrag und den Grenzbestätigungsvertrag, gebunden, nicht jedoch durch Absichtserklärungen von Kommunen, die keine Völkerrechtssubjekte sind. Für gemeinsame Absichtserklärungen von Kommunen besteht für die Bundesregierung rechtlich auch kein Genehmigungsvorbehalt.

Der Vertreter des Generalkonsulats hat bei der Festveranstaltung den Bürgermeister von Laubusch im übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in der Präambel des Freundschafts- und Partnerschaftsvertrages allgemeinpolitische Aussagen enthalten sind, die sich die Bundesregierung in diesen spezifischen Formulierungen nicht zu eigen macht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333